

ANLAGE NR. 3.34  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN  
SANDAU UND SCHÖNHAUSEN" (EU-CODE: DE 3238-302,  
LANDESCODE: FFH0012)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Altenzaun, Arneburg, Hämerten, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Sandau, Sandauerholz, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Storkau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.541 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen dem Altarmzulauf auf dem Dornwerder im Norden und der Elbbrücke bei Schönhausen (Elbe) im Süden. Südlich von Sandau verläuft die Grenze auf dem neu zurück gelegten Deich und schließt einen Teil der Schleusestücke, der Schleusekaveln, der Morgenländer, des Friedeholzes und der Friedeholzkaveln ein. Ebenso eingeschlossen ist das nördlich der Katthörsten im Wald gelegene Gewässer, das ausserdeichs gelegene Gehölz auf den Stammen, das Gewässer bei der Mäschke sowie die Flächen des Rohrschlages westlich von Neuermark-Lübars. Die Grünland- und Gehölzflächen der Holzschläge, die Ackerflächen des Steins; die Waldflächen um die Alte Ziegelei und die Kleingewässer innerhalb des Gehölzbestandes im Bruch gehören ebenfalls zum Gebiet. Westelbisch sind die Siedlungsfläche an der Uferbreite, das Naturschutzgebiet Arneburger Hang sowie die nördlich anschließenden Waldflächen ebenso in das Gebiet eingeschlossen wie die Grünland-, Gehölz-, und Gewässerflächen bis zur Straße zum alten Flusshafen; die Acker-, Grünland- und Gehölzflächen der Jacob Sieben, Unteren Breite, Gänsebuchtbreite, der Kleinen Osterholzwiese, des Deichfeldes, des Vordersten Feldes, des Baltranfeldes, der Kleinen Hofbreite und die Gewässer-, Gehölz- und Röhrichtflächen der Nachtweide, der Deichbreite und des Taubenschlosses bis zum Rennewerder. Ausgeschlossen sind die Gehölzbestände und ein Teil des Grünlandes der Ochsenmäschke, die Gebäudeflächen der Ziegelei sowie westelbisch die Siedlungsflächen von Bürs, der Flusshafen am Industrie- und Gewerbeplatz Altmark Arneburg sowie die Orte Altenzaun und Osterholz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); umfasst das Naturschutzgebiet „Arneburger Hang“ (NSG0009), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Untere Havel“ (LSG0006SDL), „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL) und „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg“ (FND0034SDL) und „Kräuterwiese Arneburg“ (FND0035SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0012,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 086, 098, 103, 112.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue zwischen Sandau und Schönhausen mit einem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume und kleinflächigen Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie Hart- und Weichholzaunenwälder.
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Verkannter Schnellläufer (*Harpalus neglectus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 6120\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330, 6120\* und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,

9. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2330, 6120\* und 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.